

Kammer, auf Städte, Wigbolde, Kirchspiele und Gemeinden, ausgefesselt und schon bezahlten Zahlungs-Anweisungen werden, unter Androhung von 300 Goldg. Geldbuße, angewiesen, dieselben in Original binnen Jahresfrist an die zur Kirchspielsrechnungs-Abnahme örtlich versammelten Beamten und Gutsherrn auszuliefern, und müssen die gleichartigen, ganz oder theilweise noch nicht berechtigten Assignationen, von den Besitzern gleichmäßig und binnen derselben Frist, behufs einer genau zu bewirkenden Abrechnung und Festsetzung der Forderungen, bei Strafe der Vernichtung aller Ansprüche, producirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung des sed. vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 14. Mai 1706 (B. 2. b.), sind alle in Folge obiger Weisung binnen der festgesetzten Jahresfrist und bis hierhin nicht producirt, ganz oder theilweise unbezahlten Kassenanweisungen, ohne alle Ausnahme, für null und nichtig erklärt worden.

209. Münster den 23. Mai 1691. (A. 4. b. Jagdschlusszeit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Erhaltung der Wildbahn und zur Verhütung vielfacher Beschädigung der Fruchtfelder, wird es allen Jagdberechtigten oder Jagd-Besitzern, bei Strafe von 100 Goldg. Geldbuße, Wegnehmung der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde, verboten: während der Monate Mai, Juni und Juli jedes Jahres irgend eine Art der Jagd auszuüben; sodann werden auch alle Jagd-Berechtigte verpflichtet, nur mit eigenen, nicht von andern geliehenen Netzen, Gezeug und Hunden die Jagd zu betreiben, auch dieselbe nur durch ihre eigenen, in ihrem Brod, Gehalt und Dienst stehenden Jäger ausüben zu lassen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Weipzig 1829) Bd. I. p. 177.

210. Münster den 10. November 1691. (A. 4. b. Markt-Ordnung zu Warendorf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Markt-Ordnung für die Stadt Warendorf, wodurch, nebst dem Verbote des Vor- und Aufkaufens der vom

Lande zur Stadt gebracht werdenden Bittualien, Früchte, Holz, Heu und Stroh, ausführlich bestimmt wird; an welchen Orten des Marktplazes und der Straßen die Verkäufer der verschiedenen Gegenstände diese an den gewöhnlichen Markttagen feil bieten sollen, sodann aber auch den Landbewohnern gestattet wird, ihre Produkte durch städtische Bürger in deren Häusern oder auf dem Markte veräußern zu lassen.

Contraventionen sollen mit körperlicher Haft und Geldbuße der Bürger, und mit Confiskation der Bittualien zu Gunsten des Waisenhauses und zu Last der Landleute bestraft werden.

211. Münster den 26. November 1691. (A. 4. b. Straßenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs der Beschaffung und Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit in der Stadt Münster und zur Verhütung einer Luftverderbenden Anhäufung verwesender Gegenstände, sollen von einer landesherrlich, mit Zuziehung des Stadtrichters, angeordneten Commission folgende Vorschriften streng und ohne Berücksichtigung vorgeschützt werdender Freiheiten und Immunitäten gehandhabt werden:

1. Sämmtliche Straßen sollen genau visitirt, in Distrikte eingetheilt, die vorgefundenen Mängel aufgezeichnet, und deren Ausbesserung im nächsten Frühjahr, jedem Hauseinwohner aufgegeben werden. Die Kosten dieser Straßenausbesserung fallen dem Hauseigentümer zur Last, jedoch ist bei dessen Saumseligkeit der Pächter zu deren Bestreitung verpflichtet und resp. zu deren Abtützung an der Pacht ermächtigt.

2. Sämmtliche vor den Häusern an offener Straße befindliche Misthaufen müssen weggeschafft, auch die Rothhaufen vor den Häusern alle 14 Tage weggefahren, und die Straßen zweimal in der Woche, von der Rinne bis zum Hause aufwärts, gereinigt und der Roth aufgehäuft werden.

3. Das bei eintretendem Regenwetter geschehende Einwerfen und Einkehren von allerlei Urath in die Straßen-Rinnen (Gaußecken), wodurch die Kanäle (Wommeln)

verstopft werden und der Abfluß selbst damit angefüllt wird, darf so wenig wie das nächtliche und heimliche Herausdragen des Kothes, auf die Straßen und Kirchhöfe oder in die Kanäle und in die Ahe stattfinden.

4. Die vorhandenen Kanäle sollen von den Eigenthümern der anschließenden Häuser und Grundstücke gereinigt und „beständig ausgebeßert“ werden.

5. Das Werfen verreckter Kälber, Schweine, Hunde und Katzen und anderer Vieh-Aeser in die Ahe und Privat-Abflüsse, oder auf Straßen und gemeine Plätze soll mit Gefängniß bestraft, und mit einer Entschädigungsleistung an den Abdecker belegt werden.

6. Die Berengung und Verunreinigung der Straßen und Gassen durch Hinflegung von Balken, Planen und dergleichen Materialien, darf nur im Falle eines Hausbaues gestattet werden.

Die durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften verwirkten und von der Commission festzusetzenden Strafen, sowie die Erfüllung der Erstern sollen durch militairische Exekution beigetrieben und resp. erzwungen werden.

Bemerk. Die obige Verordnung ist vom Bischofe Franz Arnold sub dato Sassenberg den 30. Mai 1708 (A. 5. b.) wörtlich gleichlautend erneuert worden.

211½. Haus Sassenberg den 20. Juli 1692. (I. b. Arznei- resp. Medizinal-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Zur nöthigen, auch in der Reichs-Polizei-Ordnung befohlenen Handhabung der Medizinal-Polizei im Stifte Münster, werden sämtliche in demselben befindliche Aerzte, Apotheker, Wundärzte, Bader und dazu gehörige Personen angewiesen, nach den zu Frankfurt, Nürnberg und Paderborn eingerichteten ausführlichen „Arznei-Ordnungen“ und deren nachfolgenden landesherrlichen Erläuterungen und Zusätzen, ihre Amts- und Dienstplichten aufs Genaueste auszuüben:

1. Nur den auf Universitäten und Akademien promovirt habenden und landesherrlich befristigten Aerzten ist die Ausübung der innern Heilkunde erlaubt, ausschließlic

jedoch der den Wundärzten bei gefährlichen Wunden aber nur mit Rath eines Arztes, gestatteten Verordnung von Wundgetränken.

2. Die Lebensgefahr eines Patienten muß, zur Beförderung seines Seelenheils, von dem Arzte den nächsten Anverwandten oder dem Seelsorger des Erstern entdeckt und hiernach das Heilverfahren gewissenhaft bewirkt werden.

3. Die Wahl des Apothekers soll dem Kranken und seinen Angehörigen überlassen und durch Empfehlungen des Arztes nicht bestimmt werden.

4. Die Aerzte sollen ihre Belohnungsforderung nicht übertreiben, auch den Armen unentgeltlichen Beistand leisten, und ihren Beruf treu und fleißig erfüllen.

5. Die Apotheker müssen alle zu einer wohlbestellten Apotheke gehörige Materialien und Medicamente stets frisch und unverdorben vorrätzig haben, wogegen es allen Krämern, Gewürzhändlern und Zuckerbäckern, bei Confiskationsstrafe verboten ist, nach halbjähriger Frist, diejenigen Materialien und Waaren, deren anschließlicher Verkauf herkömmlich den Apothekern überwiesen ist, ferner zu kaufen, zu besitzen und zu verkaufen.

6. Allen fremden, unbekanntem und umherziehenden Theriak- und Salben-Krämern, Zahnbrechern, Emphyrikeren, vermeintlichen Alchymisten und dergleichen, darf ein heimlicher oder öffentlicher Aufenthalt und Verkauf von Arzneien etc., ohne landesherrliche Erlaubniß nicht gestattet, und sollen die ohne Letztere Betroffenen mit Confiskation ihrer Waare und mit Landesverweisung bestraft werden.

7. Die landesherrlichen „Leib- und Landt-Medicis“ (Physiker) sollen a) die genaueste Aufsicht auf gute und angemessene Beschaffenheit der Arzneikörper, Gefäße und Geschirre, der Arznei-Bereitung und Verkaufspreise und der zeitgemäßen Materialien-Erneuerung in den Apotheken führen; und die desfalls fehlenden oder betrügllich handelnden Apotheker zur Bestrafung, auch etwa gänzlichen Abschaffung, anzeigen, auch desfalls b) sämtliche Apotheken jährlich wenigstens einmal genau und fleißig visitiren.

8. Die Bereitung von wichtigen und zusammengesetzten Arzneimitteln, deren Dispensirung den Apothekern erlaubt ist, muß unter spezieller Aufsicht eines landesherrlich ap-